OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volkgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200055/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des C. H., E., X L., vertreten durch RA Dr. K. K., gegen das wegen einer Übertretung des Zivildienstgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. September 2020, Zl. 0054361/2019,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses an die Stelle der Verhängung einer Geldstrafe der Ausspruch einer Ermahnung zu treten hat; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behörden- und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

1. Mit (bis zu dessen Behebung gemäß § 22 Abs. 1a des Zivildienstgesetzes [im Folgenden: ZDG] rechtskräftigem) – Bescheid der Zivildienstserviceagentur (im Folgenden auch: ZISA) vom 8. Juli 2019, Zl. 478381/15/ZD/0719, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. Mai 2020 dem Seniorenzentrum X zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

2. Mit e-mail vom 2. September 2019 hat das Seniorenzentrum X der ZISA gemeldet, dass der Bf. seinen Zivildienst nicht angetreten hat. Davon ausgehend hat die ZISA eine entsprechende Anzeige erstattet.

3. In seiner zur Aufforderung des Magistrates der Stadt Linz vom 29. Oktober 2019 erstatteten Rechtfertigung vom 18. August 2020 brachte der Bf. im Wesentlichen vor, dass er sich bereits im Rahmen seines Stellungstermins dafür entschieden habe, den Zivildienst in der Form des Freiwilligendienstes zu absolvieren, und dass er in der Folge auch eine entsprechende Stelle im Europäischen Freiwilligendienst, einem „Erasmus+“-Projekt der EU, erhalten habe. Diesbezüglich seien sowohl die ZISA als auch das Seniorenzentrum X noch vor dem 1. September 2019 informiert worden. Im Übrigen gehe er davon aus, dass dieser 10-monatige, bei einem spanischen Verein abgeleistete Freiwilligendienst als Zivildienstleistung angerechnet werde.

4. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 22. September 2020, Zl. 0054361/2019, wurde über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 115 Stunden) verhängt, weil er bis zum 3. Oktober 2019 seinen Zivildienst nicht in der ihm zugewiesenen Einrichtung angetreten habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 60 des Zivildienstgesetzes, BGBl 679/1986, in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2018 (im Folgenden: ZDG), begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Rechtsmittelwerber die ihm angelastete Tat ohnehin nicht in Abrede gestellt habe und der Antritt eines europäischen Freiwilligendienstes – ganz abgesehen von der verspäteten Vorlage

eines dementsprechenden Nachweises – weder als Rechtfertigungs- noch als Entschuldigungsgrund gewertet werden könne.

Im Zuge der Strafbemessung seien die bisherige Unbescholtenheit des Bf. und dessen nahezu noch jugendliches Alter als mildernd, die vorsätzliche Tatbegehung jedoch als erschwerend zu werten gewesen.

5. Gegen dieses ihm am 25. September 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 2. Oktober 2020 – und damit rechtzeitig – bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde.

Darin wird unter Hinweis auf die §§ 13, 17 und 18 ZDG vorgebracht, dass es der ZISA durchaus möglich gewesen wäre, selbst im Falle der verspäteten Vorlage einer Zusage zur Leistung eines europäischen Freiwilligendienstes einen bereits erlassenen Zuteilungsbescheid zu einer inländischen Einrichtung noch zu widerrufen, anstelle umgehend ein Strafverfahren durchzuführen.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu eine Herabsetzung der Strafhöhe bzw. bloß die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

6. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da deren Inhalt den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht, ist sie insoweit als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im ZDG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0054361/2019; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, zuvor unter I. dargestellte und vom Bf. zudem unbestritten gebliebene Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Nach § 60 ZDG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, der der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage nicht Folge leistet.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass er seinen ordentlichen Zivildienst im fraglichen Zeitraum nicht in der ihm zugewiesenen Einrichtung angetreten und damit auch nicht abgeleistet hat.

Insoweit hat er daher fraglos tatbestandsmäßig im Sinne des ihm angelasteten Deliktsvorwurfes gehandelt.

3. Wenn der Rechtsmittelwerber auf der Ebene des Verschuldens einwendet, erst unmittelbar vor Dienstantritt eine Zusage zur Leistung des Freiwilligendienstes im Rahmen eines „Erasmus+“-Projektes der EU in Spanien erhalten und dementsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen gehabt zu haben, so trifft ihn daran jedenfalls insofern ein gewisses Mitverschulden, als es ihm zumutbar gewesen wäre, sich eher um eine derartige Zusage zu bemühen.

Allerdings wurde ihm der Zuteilungsbescheid der ZISA erst ca. 1½ Monate vor dem fälligen Dienstantritt zugestellt und zudem hat der Bf. sowohl das Seniorenzentrum Linz als auch die ZISA darüber informiert, dass er sich zum Dienstantrittstermin bereits in Spanien befinden wird.

Im Ergebnis führte dies sohin bloß dazu, dass der Zuteilungsbescheid de facto leergelaufen ist und sich die Seniorenzentrum X GmbH um eine Ersatzkraft bemühen musste, was offensichtlich – wie aus einer entsprechenden e-mail vom 2. September 2019 hervorgeht – auch problemlos möglich war.

Angesichts dessen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering waren, konnte daher im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG anstelle der Verhängung einer Strafe mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden.

4. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f